

**Standortbezogene UVP-Vorprüfung: Angaben des Vorhabenträgers nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 UVwG**

Kreisstraße K 8011 Verlegung des Anschlusses an die B 12, Argenbühl-Eglofstal

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Armin Woll  
Häfeleweg 5, 88145 Hergatz

22. Juli 2019



**Merkmale des Vorhabens:**

<b>Kriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p><b>1.1 Größe / Beschreibung des Vorhabens</b></p> <p>Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVwG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert ?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n).</p> <p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.</p>	<p>Das Vorhaben fällt unter die Anlage 1 des (UVwG) Umweltverwaltungsgesetzes (Ziff. 1.4.3 – Bau einer Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von unter 1 km).</p> <p>Daher ist eine <u>standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls</u> gem. § 12 Abs. 3 UVwG erforderlich, in welcher die nachfolgenden Kriterien/Schutzgüter des UVwG (Anlage 2) auf das Vorhaben bezogen abzu prüfen sind;</p> <p>Das Vorhaben umfasst die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K 8011 an die Bundesstraße B 12 auf einer Länge von ca. 440 m. Die Bundesstraße erhält an der Abzweigung zur Kreisstraße eine Abbiegespur. Das Vorhaben umfasst einschließlich Rekultivierungsflächen eine Fläche von ca. 9.160 m<sup>2</sup>. Brückenbauwerke oder dergl. sind nicht erforderlich.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p><b>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden / zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b></p>	<p>Angrenzend an das Vorhaben soll auf der K 8011 die bestehende Brücke über die Obere Argen durch einen Neubau ersetzt werden. Die Brückenzufahrten werden dabei auf einer Länge von ca. 500 m verlegt. Eine Gemeindeverbindungsstraße wird auf einer Länge von ca. 150 m verlegt. Für dieses Vorhaben wurde ebenfalls eine UVP-Vorprüfung erstellt.</p> <p>Auch bei Betrachtung beider Vorhaben fallen diese unter Anlage 1 des UVwG (Ziff. 1.4.3 – Bau einer Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von unter 1 km) für die eine <u>standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls</u> gem. § 12 Abs. 3 UVwG erforderlich ist.</p>
<p><b>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p> <p>(Soweit nicht bereits unter "Größe" dargestellt):</p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Fläche / Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p><b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben</p>	<p><u>Wasser</u> Ein Gewässerausbau ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Oberflächenwasser der neuen Kreisstraße wird wie bisher seitlich in das Gelände abgeleitet. Die Straße wird im südlichsten Bereich, hier verläuft sie nahezu auf der alten Trasse, wie bisher von der Oberen Argen ab HQ 5 überflutet. Für den Hochwasserabfluss ergeben sich durch den Neubau nur unerhebliche Veränderungen.</p> <p><u>Boden</u> Vom Vorhaben werden ca. 5.200 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzte Wiesen in Anspruch genommen. Davon werden ca. 2.600 m<sup>2</sup> versiegelt und ca. 2.600 m<sup>2</sup> für Bankette und Böschungen in Anspruch genommen.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Vom Vorhaben werden vor allem intensiv genutzte Wiesen und in kleinem Umfang bestehende Gehölzflächen in Anspruch genommen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Kriterien</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p><b>1.4 Abfallerzeugung</b></p> <p>Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.</p>
<p><b>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</b></p> <p>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden?</p> <p>Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Menschen oder Tieren möglich? (Art und Weise, Umfang ?)</p> <p>Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Durch den Verkehr werden, da von keiner erheblichen Verkehrszunahme auszugehen ist, in bisherigem Umfang Stoffe emittiert.</p> <p>Durch das Vorhaben ergibt sich keine wahrnehmbare und messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden, durch Abwärme, Erschütterungen, etc.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind keine Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Menschen oder Tieren möglich bzw. zu erwarten.</p> <p>Der Umfang der vom Verkehr auf dieser Strecke emittierten Stoffe ist vernachlässigbar.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p><b>1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b></p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen ?</p> <p>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>nein</p> <p>Unfall- oder Störrisiken durch gefährliche oder wassergefährdende Stoffe sind durch das Vorhaben nicht gegeben.</p>
<p><b>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit</b></p>	<p>nein</p>

**Standort des Vorhabens:**

<b>Kriterien</b>	<b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p><b>2.1. Nutzungskriterien</b></p> <p>Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Die neue Straße liegt ca. 50 m von den nächsten Wohnhäusern entfernt (bisher nur wenige m). Der Abstand zu den nächsten Siedlungsgebieten (Eglofstal) beträgt mehr als 200 m. Flächen für Erholung sind im näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Die Flächen im Umfeld der Straße werden (intensiv) als landwirtschaftliche Grünlandflächen genutzt.</p> <p>Andere Anlagen in der Umgebung mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens sind nicht bekannt.</p> <p>Vorbelastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Damit sind auch keine kumulativen Wirkungen möglich.</p>
<p><b>2.2. Qualitätskriterien</b></p> <p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum),</p> <p>Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des <b>Bodens</b>; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p>	<p><u>Boden</u></p> <p>Eine stoffliche Belastung der Böden durch das Vorhaben ist nicht gegeben. Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. mit besonderen Standorteigenschaften oder kultur-/naturhistorischer Bedeutung) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p><b>Wasser</b>beschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p><b>Grundwasser</b>beschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie</p> <p><b>Natur</b> (Tiere und Pflanzen)</p> <p><b>Luft</b>qualität, z.B. Kurgelände</p>	<p><u>Oberflächengewässer</u> Von dem Vorhaben sind keine Oberflächengewässer direkt betroffen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Es ist ein relativ oberflächennaher Grundwasserleiter mit stark schwankendem Wasserspiegel anzunehmen, der in Korrespondenz zur Wasserführung der Argen steht. Es ist von einer wichtigen Rückhaltefunktion der Landschaft für das Grundwasser auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Grundwasserstand, Grundwasserbeschaffenheit und Grundwasserqualität ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p><u>Tiere und Pflanzen</u> Vom Vorhaben ist ausschließlich intensiv genutztes landwirtschaftliches Grünland betroffen. Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Luft</u> Im näheren Umfeld sind keine Wohngebiete und Kurgelände ausgewiesen. Eine Abriegelung des Kaltluftabflusses erfolgt ebenfalls nicht. Damit ist eine Beeinträchtigung der Luftqualität durch das Vorhaben auszuschließen.</p>
<p><b>2.3 Schutzkriterien</b></p> <p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.).</p>	<p>Siehe Nr. 2.3.1 bis 2.3.9</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p><b>2.3.1 NATURA 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</b>  ...soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete</p>	<p>Das NATURA 2000-Gebiet "Obere Argen und Seitentäler" (8324-342) beginnt ca. 30 m südlich. Vom Vorhaben sind keine FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten direkt betroffen. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen.</p>
<p><b>2.3.2 Naturschutzgebiete</b>  ... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Naturschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden und damit vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
<p><b>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente</b>  ...gemäß § 24 des BnatSchG</p>	<p>Nationalparke sind in der weiteren Umgebung nicht vorhanden und damit vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
<p><b>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b>  ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden und damit vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
<p><b>2.3.5 Naturdenkmale</b>  ...gemäß § 28 BNatSchG</p>	<p>Naturdenkmale sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden und damit vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
<p><b>2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen</b>  ...gemäß § 29 BNatSchG</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden und damit vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
<p><b>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope</b>  ... gemäß § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung finden sich keine Biotope. Nächstgelegene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind die Ufergehölzsäume (8324-0637 und 8324-5703) der Oberen Argen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Kriterien</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p><b>2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</b></p> <p>...gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 76 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen</p>	<p><u>Wasserschutzgebiete:</u> Ca. 250 m östlich des Vorhabens beginnt das Wasserschutzgebiet 'Eyb' dessen Einzugsgebiet argenaufwärts liegt.</p> <p><u>Heilquellenschutzgebiete:</u> nicht betroffen</p> <p><u>Risikogebiete</u> Das Vorhaben liegt außerhalb ausgewiesener Hochwasserrisikogebiete.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiete:</u> Der südliche Bereich des Vorhabens (ca. 90 m) liegt im ausgewiesenen Überschwemmungsbereich der Oberen Argen. Nach der 2D-Abflussberechnung vom Ingenieurbüro Dr. Koch (2012) ergeben sich durch den Neubau der Straße nur unerhebliche Veränderungen des Hochwasserabflusses.</p>
<p><b>2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b></p> <p>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Gebiete in denen die Umweltqualitätsnormen, z. B: Wasserrahmen-Richtlinie, bereits überschritten sind, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>
<p><b>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b></p> <p>insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>



Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p><b>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b></p> <p>Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p>Denkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen, etc.) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, etc.) angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.</p>
<p><b>3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</b></p> <p>Räumlicher Wirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen) Bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt ?)</p>	<p>Hinsichtlich der Schutzgüter von Naturhaushalt und Landschaftsbild und hinsichtlich der geschützten Gebiete ergeben sich keine bzw. nur minimale und unerhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Die räumlichen Auswirkungen des Vorhabens und die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind von daher unerheblich und vernachlässigbar.</p>
<p><b>3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</b></p>	<p>nicht gegeben</p>
<p><b>3.3 Schwere, Komplexität der Auswirkungen</b></p>	<p>Aufgrund der nur minimalen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unerheblich und vernachlässigbar.</p>
<p><b>3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</b></p>	<p>Aufgrund der nur minimalen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unerheblich und vernachlässigbar.</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<b>3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</b>	Aufgrund der nur minimalen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unerheblich und vernachlässigbar.
<b>3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehenden / zugelassenen Vorhaben</b>	Aufgrund der nur minimalen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unerheblich und vernachlässigbar.
<b>3.7 Möglichkeit der Verminderung der Auswirkungen</b>  Vorkehrungen z. B. gegen Geruchs-/Geräuschbelästigungen etc.	nicht erforderlich

**Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen:**

In Spalte 3 der Tabelle wird entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung differenziert in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	<i>Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</i>	-
Wasser	<i>Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</i>	-
Luft / Klima	<i>Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</i>	-
Tiere	<i>Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</i>	-
Pflanzen	<i>Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</i>	-
Landschaft	<i>Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</i>	-
Kultur- / Sachgüter	<i>Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</i>	-
Mensch	<i>Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</i>	-

- Nach fachlicher Beurteilung entsprechend den o.g. Kriterien führt das o.g. Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und aus fachlicher Beurteilung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (abschließende Feststellung erfolgt über die Untere Wasserbehörde);**
  
- Nach fachlicher Beurteilung entsprechend den o.g. Kriterien führt das o.g. Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und aus fachlicher Beurteilung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (abschließende Feststellung erfolgt über die Untere Wasserbehörde);**

**Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:  
(Bestätigung durch die Behörde);**

*Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVwG aufgeführten Kriterien, sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 8 UVwG zu berücksichtigen wären.*

*Die Vorprüfung nach § 12 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) bzgl. des o.a. Vorhabens hat daher ergeben, dass **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.*

UVP erforderlich ? ja / nein
------------------------------

Unterschrift